

Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Zschorlau

Aufgrund von § 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie § 2 Abs.1 Sächsisches Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau am 12.10.2020 folgende Kulturförderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Gemeinde Zschorlau gewährt Zuschüsse zur Förderung der Kultur im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gemeinde an der Erfüllung der Aufgaben durch andere Träger ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Einhaltung der allgemeinen Haushaltgrundsätze ist oberster Grundsatz für die Behandlung der Anträge. Die zur Verfügung zu stellenden Budgets werden im Rahmen der Haushaltsplanung für den Ort Zschorlau sowie für die Ortsteile Albernau und Burkhardtgrün festgelegt.
- 1.2. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nur auf Antrag und auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Doppelhaushalt vorgesehenen Mittel. Der Förderzeitraum ist in der Regel auf die Dauer des jeweiligen Haushaltsjahres begrenzt.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Ist für ein Haushaltsjahr im Doppelhaushalt eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
- 1.4. Zuschüsse können alle in der Gemeinde Zschorlau ansässigen Vereine erhalten, sofern sie gemeinnützig sind.

Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- a) sonstige gemeinnützige Organisationen,
 - b) im kulturellen Bereich gemeinnützig wirkende Personen.
- 1.5. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß Anlage 1. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung, einzureichen. Dieser wird an die zuständigen Gremien der Gemeinde, für Zschorlau der Verwaltungsausschuss, in den Ortsteilen Albernau und Burkhardtgrün dem Ortschaftsrat, zur Entscheidung weitergeleitet.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte mit regionaler, überregionaler oder beispielgebender Bedeutung,
- 2.2. soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen,
- 2.3. Bewahrung des kulturellen Erbes sowie Traditions- und Heimatpflege,
- 2.4. bildende Vermittlung von Kunst und Kultur,
- 2.5. Publikationen im Bereich von Kunst und Kultur,
- 2.6. **Nicht förderfähig** sind Vorhaben, die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, Vorhaben, bei der die Gewinnerzielung nicht dem Zweck der Finanzierung künftiger kultureller Veranstaltungen dient und Investitionsvorhaben.

3. Verwendung der Zuschüsse

- 3.1. Bei Genehmigung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Gewährung von Zuschüssen (Zuwendungsbescheid).
- 3.2. Genehmigte Zuschüsse dürfen nur für die beantragten Maßnahmen eingesetzt werden.
- 3.3. Der Antragsteller hat die Verwendung der Zuschüsse revisionssicher nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Anlage zum Zuwendungsbescheid). Auf Verlangen sind dem Fachbereich Finanzen der Gemeinde Zschorlau die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.4. Falls Zuschüsse nicht dem beantragten Zweck entsprechend zum Einsatz kamen oder der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.3. nicht vorliegt, kann die Gemeinde die Rückzahlung verlangen und den Antragsteller von Fördermaßnahmen ausschließen. Gleiches gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Antrag gemäß Ziffer 1.5.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1. Die Nachweise für die Förderfähigkeit von gemeinnützig wirkenden Personen, gemeinnützigen Vereinen und/oder Projekten, wie z.B. die Mitgliederstatistik zum 1. Januar des laufenden Jahres, der aktuelle Vereinsregisterauszug und der Gemeinnützigkeitsnachweis, je nach Antragsteller sowie Kostenberechnungen bei Projekten und Veranstaltungen sind beizufügen.

5. Fristen

- 5.1. Anträge auf Zuschüsse müssen bis zum 31.03. (Poststempel) des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Auf schriftlichen, formlosen Antrag wird über Ausnahmen zur Antragsfrist, insbesondere bei Vereinsneugründungen, im Einzelfall durch die gemäß Ziffer 1.5. zuständigen Gremien entschieden.
- 5.2. Zuwendungsbescheide nach Ziffer 3.1. erteilt die Gemeinde unverzüglich nach der Genehmigung des Doppelhaushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der Zuwendungsbescheid betrifft das jeweils beantragte Haushaltsjahr und ist nicht übertragbar.
- 5.3. Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 3.3. muss der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes schriftlich vorliegen.

6. In-Kraft-Treten

- 6.1. Diese Kulturförderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie vom 11.03.2010 außer Kraft.

Zschorlau, den 13.10.2020

(DS)

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister